



Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

Drucksache 18/3062

**„Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses“
Entwurf eines Gesetzes zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von
Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen
im Land Schleswig-Holstein**

Drucksache 18/ 2234

Der Schleswig-Holsteinische Landtag möge nachfolgende Änderung zur Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein beschließen:

Die Drucksache 18/2234 wird in der Fassung der Drucksache 18/3062 mit den anliegenden Änderungen zur Annahme empfohlen:

1. In der Überschrift wird „im Land“ durch „des Landes“ ersetzt.
2. Artikel 3 wird gestrichen
3. Artikel 4 wird gestrichen.

4. Artikel 5 wird gestrichen.

5. Der bisherige Artikel 6 wird zum Artikel 3.

Tobias Koch
und Fraktion

Begründung:

Mit dem Änderungsantrag beschränkt die CDU das Gesetz auf die Unternehmen des Landes sowie den Sparkassen- und Giroverband Schleswig-Holstein und folgt damit im Wesentlichen den Anregungen aus der schriftlichen Anhörung. Die Einbeziehung kommunaler Unternehmen in den Gesetzesentwurf erscheint insbesondere vor dem Hintergrund eines möglichen Gesetzeskonfliktes für die Träger kommunaler Unternehmen schwierig. Zumindest im Bezug auf Unternehmen in Privatrechtsform hat der Bund mit dem Gesetz zur Vorstandsvergütung bereits von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG Gebrauch gemacht. Darüber hinaus würde eine Veröffentlichungspflicht das Recht auf kommunale Selbstverwaltung einschränken. Die namentliche Veröffentlichung von Einzelbezügen mindert zudem nicht unerheblich die Attraktivität entsprechender Positionen im Vergleich zur Privatwirtschaft. Einen solcher Wettbewerbsnachteil als Folge des Gesetzesentwurfs verstärkt die Bedeutung der vorstehend genannten rechtlichen Unklarheiten. Zudem soll ein Beteiligungshemmnis für Dritte vermieden werden.